



Beiblatt zur Bergungskostenversicherung für die Bergretter/Förderer der Bergrettung NÖ/Wien

Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für alle Bergretter/Förderer, die sich zur Versicherung anmelden, nach Bezahlung des Beitrages.

Mitversichert gelten auch die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten ein Unfall zustößt, oder der Versicherte in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt oder tot geborgen werden muss. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Abweichend zu den Versicherungsbedingungen UE00 2019 beträgt die Versicherungssumme Euro 25.000, -- Bergungskosten pro Person.

Die Versicherung gilt **subsidiär**.

Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, als es dafür nicht eine andere Versicherung (Sozialversicherer, Privatversicherer) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich Leistungen erbringt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn Bergungsleistungen für den Geborgenen unentgeltlich erbracht wurden bzw. zu erbringen waren.

Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Folgetag der Einzahlung des Beitrages und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Einzahlungen in den Monaten November und Dezember gilt der Versicherungsschutz bis zum 31.12. des Folgejahres.

Bergungskosten

sind Kosten, die notwendig werden, wenn der Versicherte

- a) einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss bzw.
- b) durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum – dem Unfallort nächstgelegenen – medizinisch erforderlichen Spital. Die Kosten des Suchens nach dem Versicherten werden bis zur Versicherungssumme erbracht unabhängig davon, ob die Suche erfolgreich und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Flugsport

Unfälle bei der Benutzung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benutzung von Luftfahrzeugen sind mitversichert. Nicht mitversichert sind jedoch Unfälle, die der Versicherte als Fluggast von Motorseglern und Ultra Lights, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind, erleidet.

Wettbewerbe

Die unentgeltliche Teilnahme an sportlichen Wettbewerben ist mitversichert. Unfälle, die bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem Training entstehen, sind nicht mitversichert. Entgeltlichkeit liegt vor, wenn der Versicherte mehr als einen bloßen Spesenersatz erhält.

Die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten sind nicht versichert.

Bitte beachten Sie:

Die oben dargestellten Informationen enthalten nur die wesentlichen Punkte der Bergungskostenversicherung.

Die Versicherungsleistungen werden von UNIQA ausschließlich auf Grundlage und im Ausmaß der mit der Bergrettung NÖ/Wien geschlossenen Rahmenvereinbarung erbracht.